



Brüssel, den 3. Dezember 2021  
(OR. en)

13988/21

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2021/0208(NLE)**

JUSTCIV 177

#### I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Vorsitz

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat

Nr. Vordok.: 12946/21

Nr. Komm.dok.: 10851/21

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen  
– Ersuchen um Zustimmung des Europäischen Parlaments

- Der Rat hat am 26. Mai 2016 einen Beschluss zur Genehmigung der Aufnahme von Verhandlungen über ein Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht<sup>1</sup> erlassen. Zudem beschloss er, dass die Verhandlungen auf der Grundlage der dem betreffenden Beschluss als Anlage beigefügten Verhandlungsrichtlinien geführt werden sollen.
- Ziel des Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens ist es, durch die justizielle Zusammenarbeit einen wirksamen Zugang zu den Gerichten für alle zu fördern sowie den regelbasierten multilateralen Handels- und Investitionsverkehr ebenso wie die Mobilität zu erleichtern.
- Am 2. Juli 2019 wurde der Wortlaut des Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommens im Rahmen der Haager Konferenz für Internationales Privatrecht angenommen.

<sup>1</sup> Dok. ST 8851/16 JUSTCIV 109 RESTREINT UE/RESTRICTED EU.

4. Die Kommission hat dem Rat am 16. Juli 2021 einen Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen<sup>2</sup> (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen) vorgelegt.
5. Die Gruppe „Zivilrecht (Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen)“ hat den Entwurf eines Beschlusses des Rates in ihren Sitzungen vom 22. Juli, 22. September sowie 18. und 25. Oktober 2021 geprüft und auf der Grundlage der Beratungen Änderungen daran vorgenommen. Im Anschluss an ein informelles schriftliches Verfahren, das am 1. Dezember 2021 abgeschlossen wurde, hat die Gruppe den in Dokument ST 12946/21 enthaltenen Kompromisstext fertiggestellt.
6. Gemäß Artikel 218 Absatz 6 Buchstabe a Ziffer v ist die Zustimmung des Europäischen Parlaments eine Voraussetzung für die Annahme des Beschlusses des Rates über den Beitritt der EU zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen.
7. In der Folge wurde der Beschluss des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Anerkennungs- und Vollstreckungsübereinkommen von den Rechts- und Sprachsachverständigen überarbeitet (Dokument ST 13494/21).
8. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat zu empfehlen, dass er beschließt, den Entwurf eines Beschlusses des Rates über den Beitritt der Europäischen Union zum Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in Zivil- oder Handelssachen in der Fassung des Dokuments ST 13494/21 dem Europäischen Parlament zur Zustimmung zu übermitteln.

---

<sup>2</sup> Dok. ST 10851/21.